

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Reichling vom 18.06.2002

geändert durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 10.04.2003 vom 24.08.2004 vom 05.04.2005 vom 05.03.2007 vom 12.11.2008 vom 15.05.2012 vom 14.07.2015 vom 22.01.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Reichling folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahmen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei Grundstücken, auf denen

- a) die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude
- b) nur die Einleitung von Schmutzwasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude

berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 1.600 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.600 qm begrenzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 1.600 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.600 qm begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 ist 1/10 der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zur ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Abs. 1 Satz 2-4 gilt entsprechend.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der jeweils beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wurde nach Absatz 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der Geschoßflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschoßflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

- (6) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschoßflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschoßfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Wurde nach Absatz 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst a | |
| pro qm Grundstücksfläche | 1,66 € |
| pro qm Geschossfläche | 25,28 € |
| b) im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst b | |
| pro qm Geschossfläche | 25,28 € |

§ 7 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld nicht berechnet werden kann.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Soweit der Grundstücksanschluss zwischen dem öffentlichen Straßengrund und dem anzuschließenden Grundstück auf einem anderen als dem anzuschließenden Grundstück verläuft, ist auch der dort entstehende Aufwand zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Sofern dieser Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht der Anspruch erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner; §7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt je Hausanschluss 72,00 € pro Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,51 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit ein Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die zugeführte Wassermenge nach der Personenzahl der im jeweiligen Betrieb gemeldeten Personen und einem Durchschnittsverbrauch von 39 m³ je Person und Jahr berechnet.

In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Der genannte anzuwendende Durchschnittsverbrauch von 39 m³ ergibt sich aus dem Mittelwert der jeweils für die Jahre 2000 bis 2013 einzeln ermittelten Gesamtverbrauch aller nicht landwirtschaftlichen Haushalte je Person und Jahr.

Maßgebend für die Anzahl der gemeldeten Personen ist der 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Der Nachweis über die aus Milchkammern und Nebenerwerbsbetrieben der Abwasseranlage zugeführten Abwassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Fremdenzimmer oder Ferienwohnungen vermieten, gilt pro Gast und Tag eine Wassermenge von 100 Litern der Entwässerungsanlage als zugeführt.

Sollte im Einzelfall die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge den in Satz 4 zu ermittelnden Wert unterschreiten, so ist dieser niedrigere Wert maßgebend.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallwasserzähler zulassen oder verlangen. Dies gilt auch für Milchkammern und Nebenerwerbsbetriebe.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.7.2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.08.1995 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Reichling, den 18.6.2002
Gemeinde Reichling

gez.

gez. Siegel

Mayr, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.6.2002 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.6.2002 angebracht und am 12.7.2002 wieder entfernt.

Reichling, den 12.7.2002

gez.

gez. Siegel

Hentschke, VOI

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18.06.2002